

Stellungnahme Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Die Stellungnahme wurde am 02. Apr 2026 um 15:43:25 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Teilnehmerangaben:

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

206000

1. Allgemeine Fragen zur Vorlage

Sind Sie im Grundsatz mit der Vorlage einverstanden?

- ☐ ja
☒ eher ja
☐ eher nein
☐ nein

Begründung:

Es sind Präzisierungen und Ergänzungen nötig, um klare Regelungen und Abgrenzungen zwischen Kanton und Gemeinden machen zu können.

Sind Entwurf und Erläuterungen vollständig und verständlich?

- ☐ ja
☐ eher ja
☒ eher nein
☐ nein

Begründung:

Teils sind Formulierungen nicht verständlich oder benötigen weitere Präzisierungen, damit der anspruchsvolle Vollzug von Gemeinden Kanton möglich wird.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	1 Ausgangslage	Der Kanton Luzern soll den bundesrechtlichen Umsetzungsspielraum konsequent nutzen und die Regelungen mit Augenmass ausformen (Vollzugshilfen/Wegleitungen, Bagatellabgrenzungen, pragmatische Nachweise).	Für kleine Gemeinden und Grundeigentümerschaften ist entscheidend, dass der Vollzug verhältnismässig, schlank und rechtssicher bleibt und nicht über das bundesrechtlich Erforderliche hinaus zusätzliche Hürden schafft.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.1	Zielsetzung und Anwendungsbereich der Abbruchprämie sind zu präzisieren (Fokus auf objektiv entbehrlichen, landschafts- oder sicherheitsrelevanten Bauten; keine Förderung von Rückbauten bei aktuell sinnvollen und landschaftsverträglichen Nutzungen). Es wird beantragt, bei der weiteren Umsetzung auf Konsistenz und Transparenz der Schwellenwerte (insbesondere Mindestfondsbestand und Rückverteilung an Gemeinden) zu achten, um die Planbarkeit für Gemeinden sicherzustellen.	In der vorgeschlagenen Form sind Nutzen und Steuerungswirkung unklar. In ländlichen Gebieten besteht die Gefahr, dass die Abbruchprämie v. a. administrativen Aufwand ohne effektiven Mehrwert für Landschaft und Stabilisierungsziel erzeugt. Unklare Kriterien erhöhen zudem das Risiko von Rechtsverfahren.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.1	Die Abbruchprämie ist finanziell und organisatorisch klar von Rückzonungsentschädigungen abzugrenzen (z.B. mit Subkonto, transparente jährliche Berichterstattung, klare Auslösebedingungen für den Einsatz allgemeiner Staatsmittel). Die Finanzierung soll ohne Beteiligung der Gemeinden durch allgemeine Staatsmittel erfolgen. § 105d PBG ist entsprechend anzupassen.	Der Mehrwertabgabe-Fonds dient primär der Finanzierung von Rückzonungsentschädigungen. Dies wurde in der <u>Botschaft zum Mehrwertausgleich</u> explizit so festgehalten. Die Abbruchprämie darf diese Aufgabe nicht gefährden und soll nicht zu Verteilkonflikten zwischen Gemeinden führen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.1	Das Verfahren ist zu vereinfachen (Standardunterlagen, klare Fristen, Koordination mit dem kommunalen Abbruchmelde- bzw. Baubewilligungsverfahren; Vollzugshilfe/Wegleitung mit Musterformularen), bereitgestellt durch die Dienststelle rawi.	Gerade in kleineren Gemeinden mit knappen Ressourcen muss der administrative Zusatzaufwand minimiert werden. Die Koordination zwischen Gemeinde (Meldung/Baugesuch) und kantonaler Verfügung ist zentral, um Doppelspurigkeiten und widersprüchliche Auflagen zu verhindern.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelung ist zu schärfen. Der Verband Luzerner Gemeinden spricht sich für Variante 3 aus. Dabei sind Rollen, Fristen und Eskalationsmechanismen verbindlich festzulegen.	Mit der Implementierung des subsidiären Systems müssen Fristen, Kostentragung und Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Dienststelle so geregelt werden, dass der Vollzug effektiv und planbar bleibt.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	Die neue Möglichkeit, Baubewilligungen an die Wiederherstellung zu knüpfen, ist restriktiv auszugestalten (sachlicher Zusammenhang, Verhältnismässigkeit, Vermeidung von Bagatelldfällen). Erforderlich sind klare Kriterien in Gesetz/Verordnung oder Vollzugshilfe/Wegleitung.	Eine pauschale Verknüpfung kann zu Blockaden führen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind (z.B. kleine Unterhalts- oder Anpassungsvorhaben). Für ländliche Betriebe und Wohnsituationen braucht es Rechtssicherheit und eine praktikable Abgrenzung.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	Die Verjährungsfrist von 30 Jahren wird begrüsst. Härtefälle sind allerdings zu vermeiden. Gleichzeitig ist die Rechtswirkung der «Duldung» (keine Bestandesgarantie) sowie der Umgang mit Eigentümerwechseln in Vollzugshilfe/Wegleitung klar darzustellen.	Die Regelung kann nur dann zur Akzeptanz beitragen, wenn betroffene Eigentümerschaften und Gemeinden die Konsequenzen verständlich nachvollziehen können.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	Minderheitenmeinung gemäss Statuten des Verbandes Luzerner Gemeinden (Art. 15, Abs. 4): Eine Minderheit der Gemeinden bevorzugt Variante 1, bei welcher der Kanton alle Vollzugspflichten für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu übernehmen hat.	Der Handlungs- und Entscheidungsraum der Gemeinden zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wird weiter eingeschränkt. Es besteht die Gefahr, dass die Gemeinden mit ihrer unmittelbaren Nähe zu den Betroffenen, zu den Überbringern der für die Betroffenen nachteiligen kantonalen Entscheidungen, reduziert werden. Dabei wird das Vertrauen in die Gemeinden als nahe Vermittler von verhältnismässigen und gesetzeskonformen Lösungen gefährdet.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	Bei Geruchsüberlagerungszonen ist auf eine Zustimmungslösung über Unterschriften der Betroffenen zu verzichten und stattdessen eine planerische Festlegung (Ein- und Umzonungen) mit klaren Verfahrens- und Abwägungsregeln vorzusehen.	Eine Unterschriftenlösung ist in der Praxis schwer umsetzbar. Sie fördert Ungleichbehandlungen und birgt rechtliche Unsicherheiten. Planerische Instrumente sind transparenter und besser vollziehbar.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	Der Umgang mit bestehenden Situationen (bestehende Wohnnutzungen in Konfliktlagen) ist zu präzisieren, inkl. Übergangs- bzw. Bestandsschutzfragen und Einbezug der unterschiedlichen Interessengruppen.	Gerade im ländlichen Raum bestehen zahlreiche historisch gewachsene Situationen. Ohne klare Regeln drohen Rechtsunsicherheit, zusätzliche Konflikte und ein hoher Beratungsbedarf in den Gemeinden.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	§ 54b Abs. 5 PBG (Wegfall einer Baubewilligung bei späterem Konflikt mit Geruchs- oder Lärmemissionen aus der Landwirtschaft) ist zu streichen oder mindestens eng zu präzisieren (Anwendungsbereich, Verfahren, Rechtsfolgen).	Ein automatischer Wegfall einer rechtskräftigen Bewilligung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und kann unverhältnismässig harte Folgen haben. Konflikte sollten primär über vorausschauende Planung, Auflagen, Schutzmassnahmen und klare Verantwortlichkeiten gelöst werden.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	Der Umsetzungsspielraum und die Logik des Vollzugs sind transparenter darzulegen (Definitionen, Anrechenbarkeit, Ausnahmen wie Jauchegruben; Einordnung von Silos, Monitoring).	Für den Vollzug ist zentral, welcher kantonale Spielraum besteht und wie der Vollzug gegenüber Gemeinden und Bauherrschaften verständlich kommuniziert wird. Unklare Abgrenzungen führen zu Mehraufwand und Akzeptanzproblemen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	Es ist zu klären, was nach Erreichung des Deckels gilt und welche Rolle Rückbauten/Kompensationen spielen (Planungs- und Investitionssicherheit, Weiterführung des Monitorings).	Offene Fragen zur Situation nach Erreichen des Deckels erschweren betriebliche Entscheide und Investitionen in ländlichen Gebieten.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.5	Die kantonale Plattform ist so auszugestalten, dass sie über standardisierte Schnittstellen verfügt, mobil nutzbar und modular aufgebaut ist. Die Gemeinden sind verbindlich in die Ausgestaltung einzubeziehen.	Effizienzgewinne entstehen nur, wenn die Lösung den kommunalen Vollzugsrealitäten entspricht. Eine modulare, praxisnahe Lösung reduziert Anpassungskosten und erhöht Akzeptanz.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.5	Übergangsfristen und Support sind realistisch zu dimensionieren (Testbetrieb, Schulung, Supportstrukturen, abgestufte Einführung nach Gemeindegrösse/IT-Reife).	Einführung und Betrieb neuer Systeme sind besonders anspruchsvoll. Ohne genügende Unterstützung drohen Mehrbelastungen statt Vereinfachungen.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 180	Der geplante Ausschluss bestimmter bundesrechtlicher Ausnahmen ausserhalb Bauzonen (§ 180 Abs. 2 PBG) ist zu überprüfen und differenziert auszugestalten (v.a. nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe und hobbymässige Tierhaltung: Zulassung in engen, klaren Grenzen statt genereller Ausschluss).	Betriebliche Diversifizierung und kleinere Nebenerwerbsmodelle sind im ländlichen Raum oft existenzsichernd. Ein genereller Ausschluss kann zu unerwünschten Strukturwirkungen führen. Missbrauch ist über klare Kriterien (kein zusätzlicher Bodenverbrauch, Nutzung bestehender Bausubstanz, Schwellenwerte) besser zu steuern als über ein Totalverbot.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 181	Für den Gebietsansatz bzw. die Regelung von Streusiedlungsgebieten ist bis Ende 2027 eine praxistaugliche kantonale Umsetzung sicherzustellen (inkl. Übergangsrecht, Abgrenzung und Verfahren) (siehe Antrag 23).	Mit der Aufhebung von § 181 PBG dürfen keine Vollzugslücken oder Rechtsunsicherheiten entstehen. In der Region Luzern West sind Streusiedlungsstrukturen verbreitet und für die Erhaltung der dezentralen Besiedlung relevant.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 187	Im Zusammenhang mit der Festlegung einer Abbruchprämie ist immer ein Abbruchgesuch vorzusehen.	Das ordentliche Bau- bzw. Abbruchgesuch ist das richtige Leitverfahren, um die Abbruchprämie festzulegen.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 195a	Statt einer expliziten «kantonalen Software-Lösung» ist die Nutzung von Schnittstellen verbindlich vorzusehen. Die Ausprägung der zur Verfügung gestellten Schnittstellen ist zu präzisieren (z.B. eCH-Schnittstellen-Spezifikation). Nicht nur Gemeinden, sondern sämtliche Fach- und Dienststellen haben den digitalen Prozess über die zur Verfügung gestellten Schnittstellen zu bearbeiten. Die Gemeinden sind stärker in die Bereitstellung und Roll-Out-Organisation der neuen Fachapplikation einzubeziehen.	Die Gemeinden begrüssen die Zurverfügungstellung einer einheitlichen kantonalen Software-Lösung.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 195a	Minderheitenmeinung gemäss Statuten des Verbandes Luzerner Gemeinden (Art. 15, Abs. 4): Eine angemessene Übergangsfrist und die Kompatibilität zu etablierten Fachsystemen sind sicherzustellen.	Eine Minderheit der Gemeinden benötigt die Anbindung an bestehende Prozessinfrastrukturen. Eine angemessene Übergangsfrist ist sicherzustellen.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 31c	Widersprüche zwischen Botschaft und Synopse zu den Schwellenwerten der Rückverteilung (CHF 18 Mio. bzw. 20 Mio.) sind zu bereinigen und die Herleitung nachvollziehbar darzustellen.	Unklare oder widersprüchliche Angaben erschweren die Beurteilung der Fondsmechanik und führen zu Unsicherheit bei den Gemeinden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 5.1	Die Aussagen zu den Auswirkungen auf Gemeinden sind mit konkreten Massnahmen und Unterstützungsangeboten zu präzisieren und zu hinterlegen.	In den Unterlagen wird einerseits von keinen wesentlichen Auswirkungen gesprochen, anderseits werden zusätzliche Nachweise und Prozesse eingeführt. Für die Gemeinden sind klar geregelte Unterstützungsleitungen, praxistaugliche Hilfsmittel und eine realistische Kosten-/Aufwandsabschätzung wichtig.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 5.2	Die Einführung von DigiBauPro (Nachfolge eBAGE+) ist mit einem gemeinsam abgestimmten Umsetzungs-, Roll-Out- und Supportkonzept für die Gemeinden zu begleiten (inkl. realistischen Übergangsfristen).	Die kantonsweite Harmonisierung wird begrüsst. Damit kleine und mittlere Bauämter den Systemwechsel bewältigen können, braucht es klare Spielregeln der Zusammenarbeit (Kanton – Gemeinden) sowie eine verlässliche Unterstützung bei der Einführung.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	6 Bemerkungen zur Einführungsverordnung	Es ist ein Gesamtfahrplan für die noch offenen RPG-2-Umsetzungsbausteine (v.a. Gebietsansatz/Streusiedlungen) sowie deren Koordination mit kantonaler Richtplanung und kommunalen Ortsplanungsprozessen darzulegen.	Für Gemeinden und die regionale Planung ist entscheidend, wann weitere Regelungen folgen und wie sie in laufende Planungsprozesse integriert werden können.